

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Reichenbach-Steegen vom 13.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach-Steegen hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 41 bis 47 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentlich im Sinne der Satzung sind die gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Sie entscheidet darüber im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 LStrG).
- (2) Sondernutzung sind insbesondere
 1. die Einrichtung, das Aufhängen bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Plakaten, sowie Informationsständen
 2. Straßenrestaurants bzw. Straßencafés und ähnliches,
 3. Sonderschauen aller Art,

4. Verkaufsveranstaltungen im Herumziehen und Handzettelverteilung,
 5. Aufbringung von Schriftzügen.
 6. Nutzung im Rahmen von Bauarbeiten (z.B. Aufstellen von Gerüsten, Lagerung von Baumaterial, etc.)
 7. Nutzung des Dorfplatzes im Rahmen von Veranstaltungen
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG).

§ 3 erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedarf:
1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Treppenstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlicht- und Einlassschächte,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und höchsten 25 cm in den Gehweg hineinragen,
 3. Werbeanlagen während des Wahlkampfes, sofern sie nicht in das Lichtraumprofil von Straßen hineinragen oder direkt auf der Straße aufgebracht werden,
 4. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden,
 5. Einrichtungen der Telekommunikationsdienstleister, Energieversorger und Briefkästen.
 6. Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger im Verbandsgemeindegebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach (z.B. Hinweisschilder) errichtet werden,
 7. Einrichtungen des Linienverkehrs.
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG).
- (3) Eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Die in vorgenannten § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Sondernutzungen sind anzuzeigen.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Erlaubnisansprüche sind mit Angabe über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach zu richten. Diese kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der in Absatz 1 genannten Stelle einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Die Erlaubnis soll auf Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies zum Schutz der Straße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (4) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung oder einem Verstoß gegen die Auflagen hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sollten die Anlagen nicht unverzüglich entfernt werden, behalten wir uns vor diese kostenpflichtig entfernen zu lassen.
- (5) Der Inhaber dieser Erlaubnis stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter für Schäden frei, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen.
- (6) Ferner haftet der Erlaubnisnehmer für jeden von ihm angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßennutzung entstehenden Schadens hinausgeht.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 Einschränkung der Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Plakatierung

- (1) Bei der Werbung mit Plakaten wird je Veranstaltung mit höchstens vier Hinweisschildern (auch doppelseitig) von der Größe A1 innerhalb eines Ortsteiles auf die genannte Veranstaltung hingewiesen.
- (2) Die Plakate sind auf festen Trägern zu befestigen.
- (3) Die Plakate dürfen nicht an amtliche Verkehrszeichen angebracht werden und nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Plakate in einer Höhe von Unterkante 2,20 m aufzuhängen sind. Insbesondere dürfen die Hinweistafeln nicht innerhalb von Verkehrskreiseln angebracht werden.
- (4) Großflächenplakate und Banner bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis.
- (5) Plakate dürfen grundsätzlich frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakaten gilt nur innerorts.
- (7) Die Plakate und das Befestigungsmaterial der Plakate sind 5 Tage nach Beendigung der beworbenen Veranstaltung zu entfernen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Festsetzung eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitsverfahren bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühren werden innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

§ 8 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung einer Gebühr sind grundsätzlich befreit:
 - a) die innerhalb des Verbandsgemeindegebietes Weilerbach ansässigen Vereine und Kirchen.
 - b) Personen, die im Rahmen ihres Ehrenamtes Kultur- und Heimatpflege betreiben.
 - c) Personen und Vereinigungen die in § 3 genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen betrieben.
 - d) ortsansässige Parteien und Wählervereinigungen
- (2) Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 1 dieser Satzung näher beschriebene Fläche ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
2. einer aufgrund von § 5 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen,
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung oder
4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 4 GemO).

§ 11 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach-Steegen, 14.12.2021

Gez.

Dirk Wagner

Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.